

[Gaßner, Groth, Siederer &amp; Coll.] Stralauer Platz 34 | 10243 Berlin

Kanzlei des Gerichts der Europäischen Union  
Rue du Fort Niedergrünwald  
L-2925 Luxemburg  
Luxemburg

per e-Curia, ID R120154

Berlin, 13.09.2023

Unser Zeichen: 000029-23 /AW /bs

Dokumentnummer: 805222

**KLAGE**

in der Sache

**Aurelia Stiftung**

Bismarckallee 9, 14193 Berlin

Prozessbevollmächtigte:Rechtsanwalt Dr. Achim Willand  
Gaßner, Groth, Siederer & Coll.  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Stralauer Platz 34, 10243 Berlin**g e g e n**die Europäische Kommission,  
1049 Brüssel, Belgien*- Beklagte -***wegen:** Antrag auf interne Überprüfung der Verlängerung der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat nach Art. 10 der VO (EG) 1367/2006.**Berlin**EnergieForum Berlin  
Stralauer Platz 34  
10243 Berlin  
Tel. 030 726 10 26 0  
Fax. 030 726 10 26 10  
berlin@ggsc.de  
www.ggsc.de**Berlin**Prof. Hartmut Gaßner  
Dr. Klaus-Martin Groth  
Wolfgang Siederer  
Katrin Jänicke  
Caroline von Bechtolsheim  
Dr. Achim Willand  
Dr. Jochen Fischer  
Dr. Frank Wenzel  
Dr. Maren Wittzack  
Dr. Gerrit Aschmann  
Dr. Georg Buchholz  
Jens Kröcher  
Dr. Sebastian Schattenfroh  
Prof. Dr. Jörg Beckmann  
Dr. Joachim Wrase  
Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.  
Dr. Markus Behnisch  
Wiebke Richmann  
Linus Viezens  
Till Schwerkolt  
Dr. Manuel Schwind  
Dr. Benjamin Tschida  
Franziska Kaschlunn  
René Hermann  
Daniela Weber  
Gina Benkert  
Stefanie Jauernik  
Linda Reiche  
Ida Oswald  
Henriette Albrecht  
Maika Raether  
Christian Steinhäuser, M.A.*- Klägerin -*

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir gemäß Art. 263 AEUV Klage und beantragen:

1. die **Entscheidung Ares(2023)4611321** der **Kommission** vom 03.07.2023, der Klägerin zugegangen an dem selben Tage, für **nichtig** zu erklären;
2. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen.

Der Unterzeichner ist Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland und seit 1997 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin. Zum Nachweis der Auftretensberechtigung wird auf den schon bei der Kanzlei hinterlegten Auszug aus dem Anwaltsverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer verwiesen. Daher ist der Unterzeichner berechtigt, vor dem Europäischen Gericht aufzutreten (Art. 51 Abs. 2 VerfO EuG).

Wir sind von der Klägerin ordnungsgemäß bevollmächtigt worden.

- Vollmacht, unterzeichnet von den Vorstandsmitgliedern der Aurelia Stiftung, Thomas Radetzki und Matthias Wolfschmidt, beigelegt als **Anlage A.1.** –

Nähere Informationen zur Klägerin folgen unter C.

Zum Zwecke der Übersicht folgt ein Inhaltsverzeichnis dieser Klageschrift:

<b>A. Gegenstand des Rechtsstreits und Zulässigkeit der Klage</b>	<b>4</b>
<b>B. Klagegründe - Übersicht</b>	<b>4</b>
<b>C. Informationen zur Klägerin</b>	<b>5</b>
I. Unabhängige juristische Person ohne Erwerbscharakter	5
II. Vorrangiges Ziel: Förderung des Umweltschutzes	6
III. Über zweijähriges Bestehen und aktive Verfolgung der Ziele	8
IV. Überprüfungsgegenstand fällt unter die o. g. Ziele und Tätigkeiten	11
<b>D. Zulässigkeit des Antrags auf Überprüfung nach Art. 10 VO 1367/2006</b>	<b>11</b>
<b>E. Ablauf des Erneuerungsverfahrens für die Genehmigung von Glyphosat</b>	<b>12</b>
<b>F. Erläuterung der Klagegründe</b>	<b>15</b>
I. Klagegrund 1: Verstoß gegen Art. 17 durch Verfolgung eines rechtswidrigen Zwecks (irregulärer Verfahrensschritt)	15
1. Antrag der Klägerin und Überprüfung durch die Kommission	16
2. Ausweitung nach Art. 17 nur für einen regulären Verfahrensschritt	17
a) Maßgebliche Verfahrensregeln nebst Fristbestimmungen	18
b) Abschließender Charakter der Verfahrensregeln	20
c) Schlussfolgerungen für das Verhältnis zu Art. 17 und dessen Anwendungsbereich	21
3. Schlussfolgerung: die Verlängerung dient einem irregulären Verfahrensschritt	23
4. Handlungsoptionen der Beklagten anstelle der Verlängerung	23
a) Entscheidung über die Erneuerung	24
b) Verzicht auf Verlängerung – Auslaufenlassen der Genehmigung	24
II. Klagegrund 2: Fehlerhafte Anwendung des Art. 17 VO 1107/2009 - Verantwortlichkeit des Antragstellers für die Lücken der Risikoprüfung	25
1. Antrag der Klägerin und Überprüfung durch die Kommission	25
2. Rechtlicher Ausgangspunkt und Nachweisflicht des Antragstellers	27
3. Verantwortung des Antragstellers für Verzögerungen im Erneuerungsverfahren	29
III. Klagegrund 3: Fehlerhafte Abwägung im Rahmen des Risikomanagements	33
1. Antrag der Klägerin und Überprüfung durch die Kommission	33
2. Verpflichtung der Kommission zur Abwägung	34
3. Bewertung der Kommissionsentscheidung	36
IV. Klagegrund 4: Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip	37
V. Klagegrund 5: Verstoß gegen die Begründungspflicht	38
<b>Anlagenverzeichnis</b>	<b>40</b>

<b>A.</b>	<b>Gegenstand des Rechtsstreits und Zulässigkeit der Klage</b>	<b>1</b>
	Die vorliegende Klage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV richtet sich gegen den Beschluss der Beklagten, mit dem diese den Antrag der Klägerin auf interne Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2364 (ABl. EU L 333/10 vom 15.12.2022) betreffend die Verlängerung der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat als unbegründet zurückgewiesen hat.	2
	- Schreiben der Kommissarin Stella Kyriakides vom 03.07.2023 mit dem „Annex - Assessment of the grounds for the request of internal review of the Commission Regulation“ vom 03.07.2023, Ares(2023) 4611321, beigefügt als <b>Anlage A.2</b> (nachfolgend auch „ <b>Beschluss</b> “ genannt)-	3
	Die Klägerin hat in ihrem <b>Antrag</b> nach Art. 10 Abs. 1 der VO (EG) 1367/2006 vom <b>30.01.2023</b> ,	4
	- Antrag der Aurelia Stiftung, vertreten vom Rechtsanwaltsbüro [GGSC], vom 30.01.2023, beigefügt als <b>Anlage A.3</b> (nachfolgend auch „ <b>Antrag</b> “ genannt) -	5
	die Gründe dargelegt, warum die Durchführungsverordnung 2022/2364 (nachfolgend auch „ <b>Verlängerungsverordnung</b> “ genannt) unionsrechtswidrig und aufzuheben ist.	6
	Die Kommission hält die Verlängerungsverordnung dagegen für unionsrechtskonform.	7
	Die Klägerin stuft das Schreiben der Kommission vom 03.07.2023 (Anlage A.3) als Beschluss ein, der mit der Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV angefochten werden kann; der Beschluss der Kommission ist die Handlung eines Unionsorgans mit unmittelbarer und individueller Rechtswirkung gegenüber der Klägerin. Diese hat nach Art. 10 VO 1367/2006 Anspruch auf ordnungsgemäße Überprüfung der Verlängerungsverordnung; die Überprüfung durch die Kommission hätte zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die Verlängerungsverordnung unionsrechtswidrig und aufzuheben ist. Durch die fehlerhafte Überprüfung seitens der Kommission ist die Klägerin beschwert.	8
	Die Klage ist innerhalb der zweimonatigen Frist nach Art. 263 Abs. 6 AEUV erhoben.	9
<b>B.</b>	<b>Klagegründe - Übersicht</b>	<b>10</b>
	Die Verlängerungsverordnung basiert auf Art. 17 Abs. 1 VO (EG) 1107/2009.	11

Die Beklagte hat mit ihrem Beschluss vom 03.07.2023 das Recht der Klägerin auf ordnungsgemäße Überprüfung dieser Verlängerungsverordnung verletzt; bei der Überprüfung sind der Kommission nämlich Rechtsfehler unterlaufen. Die Klägerin macht folgende Klagegründe geltend:	12
<u>Klagegrund 1:</u> Verstoß gegen Art. 17 Abs. 1 und Art. 20 VO 1107/2009 durch die Verlängerung zum Zwecke eines irregulären Verfahrensschrittes	13
<u>Klagegrund 2:</u> Verstoß gegen Art. 17 Abs. 1 VO 1107/2009 durch fehlerhafte Prüfung, ob der Antragsteller verantwortlich ist für die Gründe, aus denen über die Erneuerung noch nicht entschieden werden konnte	14
<u>Klagegrund 3:</u> Verstoß gegen Art. 17 Abs. 1 VO 1107/2009 durch unzureichende Berücksichtigung von Belangen des Gesundheits- und Umweltschutzes	15
<u>Klagegrund 4:</u> Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip	16
<u>Klagegrund 5:</u> Verstoß gegen die Begründungspflicht.	17
<b>C. Informationen zur Klägerin</b>	<b>18</b>
Die Aurelia Stiftung ist eine rechtsfähige, in Deutschland anerkannte Stiftung des bürgerlichen Rechts.	19
Die Klägerin wird gem. § 7 ihrer Satzung vertreten durch den Vorstand.	20
- Satzung der Klägerin mit Stand vom 31.05.2017, beigefügt als <b>Anlage A.4</b> -	21
Die zwei Vorstandsmitglieder der Stiftung haben die Vollmacht (Anlage A.1) unterschrieben.	22
Die Klägerin hat in ihrem Antrag vom 30.01.2023 (Anlage A.3) dargelegt, dass sie als Nichtregierungsorganisation nach Art. 11 der VO (EG) 1367/2006 berechtigt ist, diesen Antrag zu stellen.	23
<b>I. Unabhängige juristische Person ohne Erwerbscharakter</b>	<b>24</b>
Nach deutschem Recht sind Stiftungen juristische Personen, die auf Basis von Stiftungsgeschäft und Anerkennung rechtsfähig sind (§ 80 Absätze 1 und 2 BGB).	25
- Stiftungsgeschäft vom 16./17./18.11.2015, vgl. Anerkennung der Aurelia Stiftung durch das Regierungspräsidium Tübingen vom 27.11.2015, beigefügt als <b>Anlage A.5</b> -	26

- vgl. § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung in der Fassung vom 31.05.2017 (Anlage A.4) -	27
Die Aurelia Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und keine wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecke. Die Stiftung handelt damit ohne Erwerbscharakter i. S. d. Art. 11 Abs. 1 lit.a) Verordnung 1367/2006.	28
Dies hat das zuständige Finanzamt anerkannt und bescheinigt, dass die Aurelia Stiftung ausschließlich und unmittelbar mehrere gemeinnützige Zwecke, insbesondere auch den Naturschutz, die Landschaftspflege und den Tierschutz, fördert.	29
- Finanzamt für Körperschaften I Berlin vom 14.02.2018 und 19.07.2021, beigelegt als Anlage A.6 -	30
<b>II. Vorrangiges Ziel: Förderung des Umweltschutzes</b>	<b>31</b>
Die Förderung des Umweltschutzes im Rahmen des Umweltrechts ist vorrangiges Ziel der Aurelia Stiftung. Die Stiftung wurde vor dem Hintergrund des globalen Bienensterbens und der Schlüsselfunktion der Honigbiene für den Naturhaushalt, insbesondere für die Stabilität des Ökosystems und die Fruchtbarkeit von Landschaften, gegründet (vgl. Präambel zur Stiftungssatzung, Anlage 2, S. 1).	32
Nach § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung ist Zweck der Aurelia Stiftung die Förderung von:	33
<i>„a) Wissenschaft und Forschung</i>	34
<i>b) Erziehung, Volks- und Berufsbildung</i>	35
<i>c) Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, Umweltschutz, Tier- und Pflanzenzucht</i>	36
<i>d) Tierschutz.“</i>	37
Diese Zwecke werden nach § 2 Abs. 3 der Stiftungssatzung insbesondere verwirklicht durch:	38
<i>„a) Die Erarbeitung und Durchführung von Kampagnen, die für die Bienen begeistern und Menschen unter dem Motto der Stiftung „Es lebe</i>	39

*die Biene!" zu einer gesellschaftlich relevanten, undogmatischen und positiv gestimmten Bewegung zusammenführen.*

*b) Die Förderung wesensgemäßer und ökologischer Bienenhaltung durch wissenschaftliche Forschung und Studien sowie praktischer Erprobung und Entwicklung von Zucht- und Haltungsformen der Bienen.* **40**

*c) Die Verbreitung von Informationen über Bienen, ihre Haltung und ihre Aufgaben im Naturzusammenhang in Schulen, landwirtschaftlichen Betrieben und der breiten Öffentlichkeit.* **41**

*d) Die Durchführung von Maßnahmen, die eine bienenfreundliche Landwirtschaft fördern und ein gesundes Zusammenspiel zwischen Landwirtschaft und Bienenhaltung ermöglichen.* **42**

*e) Die Förderung der Zusammenarbeit von Menschen und Einrichtungen, die sich für Bienenhaltung und Bienenpflege einsetzen, durch Kongresse, Arbeitstagungen und Kooperationen.* **43**

*f) Kooperationen mit Verbänden, Initiativen und gesellschaftlichen Gruppierungen, die sich, um der Bienen willen oder anderen Motiven folgend, für die Umwelt und Biodiversität einsetzen."* **44**

Der Bien bzw. das Bienenvolk und sein natürlicher Lebensraum sind originäre Bestandteile der Umwelt. Sie zu schützen und den Bien in seiner Art zu erhalten und zu fördern ist nach § 2 Abs. 2 c), Abs. 3 b), c), d) der Stiftungssatzung. Dazu soll die wesensgemäße und ökologische Bienenhaltung durch wissenschaftliche Forschung und Studien sowie praktische Erprobung und Entwicklung von Zucht- und Haltungsformen der Bienen gefördert werden, vgl. § 2 Abs. 3 b) Stiftungssatzung. Die Erforschung und Weiterentwicklung wesensgerechter Haltungsformen der Bienen dient auch der Erhaltung der Umweltbedingungen, unter denen Bienen gesund und artgerecht leben können. **45**

Die heutigen Honigbienen sind aus einer wildlebenden Population hervorgegangen. Durch menschliche Einflüsse auf Natur und Landschaft wurde diese wilde Population aber in den letzten Jahrhunderten verdrängt. Die von Imkern gezüchteten und gehaltenen Honigbienen erfüllen daher wichtige Bestäubungsfunktionen im Ökosystem, die durch wildlebende Populationen nicht mehr erfüllt werden **46**

könnten. Der Einsatz für die Arterhaltung ist ein wichtiger Beitrag zum Naturschutz.

Naturnahe Haltungsweisen – wie z. B. Naturwabenbau, Schwarmtrieb, Zeidlerei – sind insofern Schutzmaßnahmen für Tiere in menschlicher Obhut, um natürliche Verhaltensweisen zu ermöglichen und zu fördern (vgl. § 2 Abs. 2 lit. d) Satzung.

Der Erhalt des Lebensraums des Bienenvolkes schließt vielseitige ganzjährig blühende Pflanzen ein, die auch für viele wildlebende bestäubende Insektenarten Lebensgrundlage sind. So werden neben der Honigbiene auch Wildbienen, Hummeln, Schmetterlinge und andere Insekten von dem Satzungszweck in § 2 Abs. 2 c), d) erfasst. Dies dient auch dem Schutz natürlicher oder naturnaher Vegetation, die auf Flächen der Agrarproduktion nicht gewährleistet ist.

Die Bescheinigungen des Finanzamtes bestätigen den Naturschutz als vorrangigen Zweck des Vereins (s. o. 1., Anlage A.6).

### III. Über zweijähriges Bestehen und aktive Verfolgung der Ziele 50

Die Aurelia Stiftung wurde durch Stiftungsgeschäft und Anerkennung am 27.11.2015 als rechtsfähige Person gegründet (vgl. 1.). Seitdem setzt sie sich aktiv für die o. g. Ziele ein (vgl. hierzu die Darstellungen auf der Internetseite: [www.aurelia-stiftung.de](http://www.aurelia-stiftung.de)).

Die Aurelia Stiftung ist deutschland- und europaweit für Blütenbestäuber aktiv. Mit ihren zahlreichen Projekten stärkt sie die Präsenz und den Schutz von Wild- und Honigbienen.

Sie fördert die Forschung, praktische Erprobung und Lehre zur wesensgemäßen und ökologischen Bienenhaltung. Hierzu pflegt die Aurelia Stiftung auch selbst an zwei Standorten Bienenvölker in verschiedenen Bienenwohnungen und unterstützt, bspw. durch Probenerhebung, Forschungsprojekte wie seit 2016 das Projekt „Bienen als Umweltpäher“ in Zusammenarbeit mit Professor Dr. Randolf Menzel von der Freie Universität Berlin.

- Vgl. Jahresberichte der Aurelia Stiftung 2016 – 2021, beigelegt als **Anlage A.7**, S. 93, 96, 100, 104, 109, 115).



Auch darüber hinaus verbreitet die Stiftung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit 55 und mit Kampagnen unter dem Motto „Es lebe die Biene“ Informationen über Bienen, ihre Haltung und ihre Aufgabe im Naturzusammenhang und in der Umwelt (vgl. Anlage A.7, S. 92, 95, 99, 103, 107). So beispielsweise seit 2017 bis 2022 im Projekt „Bienen und Bildung“ in Zusammenarbeit mit dem Klett MINT Verlag, in dessen Rahmen frei verfügbares Unterrichtsmaterial und ein Sachbuch für Lehrerbildung zu diesen Themen veröffentlicht wird bzw. wurde (vgl. Anlage A.7, S. 96, 100, 104, 108, 113; <https://www.aurelia-stiftung.de/projekt/bienen-und-bildung>). Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Hummel-Erlebnisse“ veranstaltet die Aurelia Stiftung seit 2020 bis heute Web-Seminare, Exkursionen und Workshops, teils gefördert von der Berliner Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (vgl. Anlage A.7, S. 108, 112; <https://www.aurelia-stiftung.de/projekt/hummel-erlebnisse>).

Öffentlichkeitswirksam organisierte die Aurelia Stiftung gemeinsam mit dem 56 Gropius Bau, einem der bedeutendsten Ausstellungshäuser für zeitgenössische Kunst in Europa, und der Künstlerin Ana Prvački zum Weltbienentag 2022 eine Kunstaktion unter dem Motto „Zu den Bienen sprechen“ (vgl. Anlage A.7, S. 113; <https://www.aurelia-stiftung.de/2022/05/04/einladung-zum-weltbienentag-2022>). Im Jahr 2020 erstellte die Stiftung im Auftrag der damaligen Schweizer Bundesratspräsidentin im Rahmen des Weltwirtschaftsforums in Davos eine Installation zur Darstellung des natürlichen Wabenbaus (vgl. Anlage A.7, S. 107). Die Aurelia Stiftung beteiligt sich auch vielfach an der Weitergabe und dem Austausch von Informationen auf Messen und Fachtagungen, beispielsweise der Weltleitmesse für Bio-Lebensmittel BIOFACH oder der Landwirtschaftlichen Tagung (vgl. Anlage A.7, S.107). Auf ihrer Website und in Medien-Interviews bereitet die Stiftung ebenfalls wesentliche Informationen zu Bienenhaltung und -pflege auf (<https://www.aurelia-stiftung.de/themen/bienengesundheit-artenvielfalt>).

Die Aurelia Stiftung setzt sich zudem für die Förderung einer bienenfreundlichen 57 Landwirtschaft und ein gesundes Zusammenspiel zwischen Landwirtschaft und Bienenhaltung ein. Dazu ist sie Mitglied des Trägerkreises im Bündnis „Meine Landwirtschaft“ für eine zukunftsfähige Landwirtschaft (vgl. Anlage A.7, S. 91, 95, 98, 103, 107, 115) und arbeitet regelmäßig mit dem Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbund (DBIB) zu Themen betreffend die Belastung der Bienengesundheit durch Pestizide und ihrer Rückstände in Honig zusammen (vgl. Anlage A.7,

S. 95, 108, 113). Sie beteiligt sich insoweit auch aktiv an politischen und gesellschaftlichen Prozessen, bspw. am Runden Tisch „Landwirtschaft, Imker und Industrie“ des Deutschen Bauernverbands (vgl. Anlage A.7, S. 92, 95, 100, 104, 108).

Im Rahmen der „Bündnisse zum Schutz der Bienen“ ergreift die Aurelia Stiftung – 58  
sofern notwendig – juristische Mittel zur Abwendung von Gefahren für Bienen durch den agrarindustriellen Einsatz von Pestiziden und Gentechnik. An diesen Bündnissen waren bislang 15 Verbände aus der Imkerschaft, dem Naturschutz und der Lebensmittelwirtschaft beteiligt. Initiierung und Organisation erfolgt jeweils durch Aurelia. Themenschwerpunkte sind „Subletale Effekte von Pestiziden auf die Gesundheit der Bienen“ (insbesondere Neonicotinoide) und „Verunreinigung des Honigs durch Pestizide“ (insbesondere Glyphosat) sowie deren Einfluss auf die Biodiversität (Anlage A.7, S. 95, 96, 100, 104, 108, 114; <https://www.aurelia-stiftung.de/projekt/buendnisse-zum-schutz-der-bienen>).

Außerdem etablierte die Stiftung ein erfolgreiches eigenes Pestizid-Monitoring: 59  
So ließ sie ab 2021 deutschlandweite Honigproben von Imker:innen auf Pestizid-Rückstände untersuchen, veröffentlichte die Ergebnisse und diskutierte sie mit dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Anlage A.7, S. 112, 114).

Die Aurelia Stiftung fördert seit ihrer Gründung zudem die Zusammenarbeit von 60  
Menschen, Einrichtungen und Umweltorganisationen, die sich für Bienenhaltung und -pflege sowie Umwelt und Biodiversität einsetzen. So beteiligte sie sich maßgeblich am Dialogprozess zur Brandenburger Volksinitiative „Artenvielfalt retten – Zukunft sichern“ und wirkte wesentlich am Erfolg der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) „Save bees and farmers“ mit, die 2022 mit 1,1 Millionen Unterschriften an die Europäische Kommission übergeben wurde (<https://www.aurelia-stiftung.de/2021/03/10/brandenburger-insekendialog-volksinitiativen-praesentieren-ergebnisse/>; <https://www.aurelia-stiftung.de/2022/05/11/eu-buergerinitiative-fordertverbindliche-pestizidreduktion>).

Ferner bringt sich die Aurelia Stiftung – teils in Kooperation mit anderen Umwelt- 61  
verbänden - aktiv in politische Prozesse ein, bspw. durch gemeinsame Strategie-papiere [„Nationaler Bienenaktionsplan“ mit dem Bund für Umwelt und Naturschutz e. V. (BUND), April 2017, vgl. Anlage A.7, S. 96; „Strategie zur Reduzierung von Pestiziden“ mit der Deutschen Umwelthilfe, Januar 2019; Anlage A.7, S. 104] und Petitionen (vgl. „Bundestagspetition Pestizidkontrolle“, 2019; Anlage A.7, S. 104).

<b>IV. Überprüfungsgegenstand fällt unter die o. g. Ziele und Tätigkeiten</b>	<b>62</b>
Die Verwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel beeinträchtigt die Nahrungsgrundlage von Bienen und anderen bestäubenden Insekten. Wissenschaftliche Erkenntnisse legen zudem nahe, dass schädigende subletale Effekte auf die Gesundheit der Tiere auftreten. Ferner kommt es nachweislich zu Rückständen von Glyphosat im Naturprodukt Honig.	<b>63</b>
Die Verlängerungsverordnung weitet die Genehmigung des Wirkstoffs längstens bis zum 15.12.2023 aus.	<b>64</b>
Damit beeinträchtigt die Verlängerungsverordnung unmittelbar das von der Aurelia Stiftung verfolgte Ziel, den Lebensraum der Biene und anderer bestäubender Insekten zu schützen und das Naturprodukt Honig möglichst natürlich und ohne Pestizide zu erhalten.	<b>65</b>
<b>D. Zulässigkeit des Antrags auf Überprüfung nach Art. 10 VO 1367/2006</b>	<b>66</b>
Die Klägerin erfüllt als Nichtregierungsorganisation die in Art. 11 festgelegten Kriterien (s. o., C.).	<b>67</b>
Die Verlängerungsverordnung kann im Verfahren nach Art. 10 VO 1367/2006 überprüft werden. Nach Art. 2 Abs. 1 lit. g) VO 1367/2006 ist ein Verwaltungsakt jeder	<b>68</b>
<i>„von einem Organ oder einer Einrichtung der Union angenommener Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, der eine rechtliche Wirkung und eine Außenwirkung hat und Bestimmungen enthält, die möglicherweise gegen das Umweltrecht im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe f verstoßen;“</i>	<b>69</b>
Die Verlängerungsverordnung ist ein Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, denn die Verordnung wurde nicht im Rahmen eines der in der AEUV vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren erlassen (vgl. insbesondere Art. 294 AEUV).	<b>70</b>
Die Verlängerungsverordnung entfaltet auch Außenwirkung. Eine Handlung ist außenwirksam und somit einer Überprüfung zugänglich, wenn sie dazu bestimmt ist, Rechtswirkungen gegenüber Dritten zu erzeugen (vgl. Erwägungsgrund 11 der VO 2021/1767). Bei der Verlängerungsverordnung handelt es sich weder um einen vorbereitenden Rechtsakt, noch um eine Empfehlung oder Stellungnahme. Die Verordnung weitet vielmehr mit allgemeiner Wirkung den Genehmigungszeitraum des Wirkstoffs Glyphosat um bis zu 12 Monate aus.	<b>71</b>

Dies ermöglicht es beispielsweise Herstellern, den Wirkstoff nach Ablauf des regulären Genehmigungszeitraums am 15.12.2022 bis zu 12 Monate länger in den Verkehr zu bringen. Auf mitgliedstaatlicher Ebene werden auf Basis der Verlängerung Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Glyphosat enthalten, verlängert. Weitere Rechtswirkungen der Verlängerungsentscheidung sind in den einschlägigen Rechtsvorschriften – insbesondere der VO 1107/2009 – geregelt.	72
Die Verlängerungsverordnung entfaltet daher Rechtswirkung für Dritte.	73
Die Verlängerungsverordnung ist zudem ein Rechtsakt, der gegen das Umweltrecht verstoßen kann. Zum Umweltrecht der Union gehören nach Art. 2 Abs. 1 lit. f) Rechtsvorschriften der Union, die unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage zur Verfolgung der im AEUV niedergelegten Ziele der Umweltpolitik der Union beitragen.	74
Die Verordnung 1107/2009 trägt diesen Zielen Rechnung. Stoffe sollen nur dann in Pflanzenschutzmitteln angewandt werden, wenn nachgewiesen ist, dass sie voraussichtlich keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier bzw. unannehmbare Folgen für die Umwelt haben (vgl. Erwägungsgrund 10). Die Verordnung zielt auf ein hohes Schutzniveau für diese Schutzgüter ab (vgl. Erwägungsgrund 8). Ein Verstoß gegen die Vorschriften der Verordnung 1107/2009, insbesondere durch Entscheidungen zur Genehmigung von Wirkstoffen, kann zudem die Verwirklichung der in Artikel 191 AEUV genannten Ziele der europäischen Umweltpolitik beeinträchtigen.	75
Verordnungen der Kommission zur Genehmigung von Wirkstoffen, zur Ausweitung des Genehmigungszeitraums und zur Erneuerung solcher Genehmigungen nach Art. 13, 17 und 20 VO 1107/2009 können erst seit der Novelle der VO 1367/2006 durch die VO 2021/1767 Gegenstand eines Verfahrens zur internen Überprüfung sein. Denn erst mit dieser Anpassung des Unionsrechts an die entsprechenden Vorgaben der Aarhus-Konvention werden solche Verordnungen als Verwaltungsakte eingestuft. Zuvor waren Anträge auf Überprüfung der Erneuerung der Genehmigung sowie der Ausweitung des Genehmigungszeitraums für den Wirkstoff gescheitert. <sup>1</sup>	76
Die Kommission hat mit ihrem Beschluss anerkannt, dass der Antrag der Klägerin auf interne Überprüfung der Verordnung 2022/2364 zulässig ist.	77
	78
<b>E. Ablauf des Erneuerungsverfahrens für die Genehmigung von Glyphosat</b>	
Im Beschluss (Anlage A.3, Rn. 22 - 33) sowie im Antrag (Anlage A.5, B. I., S. 11 ff.) finden sich Angaben zu dem Wirkstoff Glyphosat, zum Ablauf des Verfahrens zur Erneuerung	79

<sup>1</sup> Vgl. EuGH – *Mellifera e.V. ./.* Kommission, Urteil vom 03.09.2020, C-784/18.

der Genehmigung und zu den Gründen der Verlängerungsverordnung. Nachfolgend werden einige Aspekte ergänzt bzw. hervorgehoben:

Wie die Kommission ausführt, ist das laufende Verfahren das zweite Erneuerungsverfahren für den Wirkstoff Glyphosat. In dem vorhergehenden Erneuerungsverfahren wurde der Genehmigungszeitraum (der am 31.12.2015 enden sollte) ebenfalls nach Art. 17 VO 1107/2009 verlängert, und zwar zunächst vom 01.01.2016 bis zum 30.06.2016. Im Anschluss verlängerte die Kommission den Genehmigungszeitraum durch die VO 2016/2056 ein zweites Mal bis (spätestens) zum 31.12.2017.<sup>2</sup> In diesem vorangegangenen Erneuerungsverfahren wurde der Genehmigungszeitraum für den Wirkstoff also um einen Zeitraum von insgesamt 2 Jahren verlängert. **80**

Der am 12.12.2019 von der „Glyphosate Renewal Group“ (im Folgenden: GRG) eingereichte Antrag auf Erneuerung der Genehmigung (vgl. Beschluss, Rn. 25) enthielt nicht sämtliche nach Art. 15 Abs. 2 VO 1107/2009 erforderlichen Angaben. So enthielt er keinen ausreichenden Zeitplan für den voraussichtlichen Abschluss laufender Studien und begründete deren Erforderlichkeit nicht ordnungsgemäß. Die entsprechenden Angaben reichte die GRG erst auf behördliche Anforderung nach. **81**

- anses – agence nationale de sécurité sanitaire alimentation, environnement, travail, Frankreich, Schreiben vom 09.01.2020 (fehlerhaft datiert auf den 09.01.2019), S. 3 ff. – **Anlage A 8** - **82**

Das am 08.06.2020 von der GRG an die Gruppe der berichterstattenden Mitgliedstaaten (AGG) übermittelte ergänzende Dossier (vgl. Art. 6 Abs. 3 VO 844/2012) sah die AGG als unvollständig an, es fehlten aktuelle Publikationen zur Karzinogenität. Die AGG bewertete den Antrag auf Erneuerung daher zunächst als unzulässig nach Art. 8 Abs. 2 VO 844/2012. Zusätzliche Publikationen und Informationen der GRG wurden nach Art. 11 Abs. 5 Durchführungsverordnung 844/2012 abgefragt (vgl. Anlage A.9, S. 3 ff.). **83**

- Schreiben der Kemikalieinspektionen Swedish Chemicals Agency vom 10.07.2020, Az.: B19-00316 – **Anlage A 9**, S. 2 - **84**

Erst im Anschluss an die Nachlieferung dieser Daten seitens der GRG bestätigte die AGG im August 2020 die Zulässigkeit des Antrags (Beschluss, Rn. 26). **85**

Die Kommission erwähnt und würdigt in ihrem Beschluss im Rahmen ihrer Ausführungen (Beschluss, Rn. 25 und 26) zur Prüfung des Antrags durch die AGG die oben genannte Unvollständigkeit des Antrags sowie des ergänzenden Dossiers nicht (vgl. die **86**

<sup>2</sup> Vgl. EuGH – *Mellifera e.V. ./.* Kommission, Urteil vom 03.09.2020, C-784/18, Rn. 14-17.

Darstellung der Klägerin im Antrag unter B. I. und die Hinweise auf einen erhöhten Zeitbedarf für die Bewertung der nachgelieferten Informationen unter B. II. 4. b).

Im Rahmen des „Peer-review“ der EFSA hat diese eine „erhebliche Menge zusätzlicher Informationen“ angefordert (am 14.03.2022, vgl. Erwägungsgrund 4 der Verlängerungsverordnung; im Beschluss wird diese Nachforderung nicht erwähnt). Dies betraf aktualisierte Zusammenfassungen von Dokumenten im Bereich Toxikologie, Ökotoxikologie, Umweltverhalten und Rückstände, die für die Risikobewertung relevant waren (<https://www.glyphosate.eu/transparency/scientific-dossier/grg-position-on-scientific-topics/>). Die Informationen sind nach Angaben der GRG innerhalb des einmonatigen „stop-the-clock“ Zeitraums bis zum 14.04.2022 vorgelegt worden. **87**

- Glyphosate Renewal Group – Key aspects of the information that GRG submitted to address EFSA’s request for additional information in the frame of EU glyphosate active ingredient approval renewal – Key aspects in the area of residues, vom 13.10.2022, S.3 – **Anlage A.10** - **88**

Die Bewertung dieser nachgelieferten Informationen durch die AGG nebst Abgabe des aktualisierten Bewertungsberichts (dRAR) verzögerte sich (Beschluss, Rn. 31). Die EFSA und die ECHA teilten der Kommission dementsprechend am 10.05.2022 mit, dass sich die Annahme ihrer Schlussfolgerung der EFSA zur Risikobewertung verzögern und voraussichtlich nicht vor Juli 2023 erfolgen werde. **89**

Die AGG hat die Bewertung der nachgelieferten Informationen am 30.09.2022 abgeschlossen und zu diesem Zeitpunkt den aktualisierten dRAR vorgelegt. **90**

Die Beklagte entschloss sich, die Fertigstellung der Stellungnahme der EFSA abzuwarten und die aktuelle Genehmigung um die hierfür erforderliche Zeit zu verlängern (Beschluss Rn. 32,33). Eine Entscheidung über die Erneuerung konnte nach Auffassung der Kommission nicht getroffen werden (Erwägungsgrund 5 der Verlängerungsverordnung); der Antragsteller sei nicht verantwortlich für die Gründe, aus denen die Bewertung des Wirkstoffes sich verzögert habe (Erwägungsgrund 6 der Verlängerungsverordnung, Beschluss Rn. 59 – 63). **91**

Der Beschluss der Beklagten (Anlage A2) ist uns als Bevollmächtigtem der Klägerin am 03.07.2023 zugegangen. **92**

Am 06.07.2023 hat die EFSA die Schlussfolgerung zur Risikobewertung fertiggestellt und der Kommission sowie den Mitgliedstaaten übermittelt (<https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/8164>). **93**

**F. Erläuterung der Klagegründe 94**

Die Nichtigkeitsklage ist begründet. Der Kommission sind bei der Überprüfung der Ver- 95  
längerungsverordnung mehrere Rechtsfehler unterlaufen. Die Verlängerung des Ge-  
nehmigungszeitraums nach Art. 17 Abs. 1 VO 1107/2009 durch die Kommission ist unse-  
res Erachtens unionsrechtswidrig. Die Klägerin hat in ihrem Antrag im Einzelnen darge-  
legt, warum die eingetretenen Verzögerungen im Erneuerungsverfahren keine Grund-  
lage für die Ausweitung des Genehmigungszeitraums nach Art. 17 VO 1107/2009 bilden  
(vgl. Antrag, B.II.4.). Jedenfalls hat die Kommission verschiedene von der Klägerin in ih-  
rem Antrag aufgezeigte Unregelmäßigkeiten des Erneuerungsverfahrens nicht ord-  
nungsgemäß nach Art. 10 VO 1367/2006 daraufhin überprüft, ob die eingetretenen Ver-  
zögerungen die Verlängerung rechtfertigen.

Die Klage stützt sich auf fünf Klagegründe. Diese liegen in verschiedenen Verstößen ge- 96  
gen Art. 17 VO 1107/2009, jeweils in Verbindung mit der fehlerhaften Überprüfung nach  
Art. 10 VO 1367/2006:

Klagegrund 1: Verstoß gegen Art. 17 Abs. 1 und Art. 20 VO 1107/2009 durch die Ver- 97  
längerung zum Zwecke eines irregulären Verfahrensschrittes

Klagegrund 2: Verstoß gegen Art. 17 Abs. 1 VO 1107/2009 durch fehlerhafte Prüfung, 98  
ob der Antragsteller verantwortlich ist für die Gründe, aus denen über  
die Erneuerung noch nicht entschieden werden konnte

Klagegrund 3: Verstoß gegen Art. 17 Abs. 1 VO 1107/2009 durch unzureichende Be- 99  
rücksichtigung von Belangen des Gesundheits- und Umweltschutzes

Klagegrund 4: Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip 100

Klagegrund 5: Verstoß gegen die Begründungspflicht. 101

**I. Klagegrund 1: Verstoß gegen Art. 17 durch Verfolgung eines rechtswidrigen 102  
Zwecks (irregulärer Verfahrensschritt)**

Eine Verlängerung nach Art. 17 Verordnung 1107/2009 ist nur statthaft, wenn dies 103  
der Durchführung eines in dieser Verordnung oder in der VO 844/2012 vorgesehe-  
nen Verfahrensschritts im Rahmen des Erneuerungsverfahrens dient (Antrag, B.  
II. 2. und 4. a).

Das Abwarten der Schlussfolgerungen der EFSA nach Ablauf der Bearbeitungs- 104  
frist nach Art. 13 Abs. 1 bzw. Abs. 3 VO 844/2012 ist kein solcher regulärer Schritt.

Zunächst wird unser Vorbringen im Antrag und die Erwiderung der Beklagten im **105** Beschluss zusammengefasst (1.). Sodann wird unsere Auffassung begründet, dass die Verlängerung nach Art. 17 VO 1107/2009 einem regelkonformen Verfahrensschritt dienen muss (2.). Schließlich wird dargelegt, dass die Verlängerungsverordnung einem irregulären Verfahrensschritt dient und daher unionsrechtswidrig ist (3.).

#### **1. Antrag der Klägerin und Überprüfung durch die Kommission **106****

Im Antrag ist im Einzelnen dargelegt, warum die für die Ausweitung des Genehmigungszeitraums nach Art. 17 genannten Verfahrensschritte - Abwarten der Schlussfolgerungen der EFSA und des aktualisierten dRAR - nicht tragfähig sind (Antrag, B. II. 2., 3. und 4. a). **107**

Das von uns vorgetragene Argument erschöpft sich nicht in dem Vorbringen, dass die Verlängerung keine Basis in den Verfahrensregeln findet - so aber die Darstellung der Kommission im Beschluss unter Rn. 34 lit. a) und Rn. 54. **108**

Die zentrale These – auf die die Beklage nicht eingeht – lautet, dass die Verlängerung nach Art. 17 einem Verfahrensschritt dienen muss, der in den einschlägigen Verfahrensregeln vorgesehen ist. Dies betrifft die Anwendbarkeit des Art. 17 in der vorliegenden Konstellation (Antrag, B. II. 4. b). **109**

Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Verlängerung nach Art. 17 bei jeder Verzögerung des Erneuerungsverfahrens zulässig ist, die der Antragsteller nicht zu verantworten hat (Beschluss, Rn. 3, 4, 5, 17, 55). Bereits die Existenz des Art. 17 zeige, dass die Fristen in den Verfahrensregeln nicht „absolut“ seien. Ihre Verlängerung sei zulässig, wenn dies erforderlich sei (Beschluss, Rn. 17, 56). **110**

Zwar teilt die Kommission nicht ausdrücklich mit, auf welcher Rechtsgrundlage solche Verlängerungen erfolgen können. Wir verstehen die Aussage der Kommission unter Rn. 56 des Beschlusses jedoch in dem Sinne, dass bei den Verzögerungen im Verfahrensablauf Verlängerungen des Genehmigungszeitraums auf der Grundlage von Art. 17 ausgesprochen werden sollen. **111**

Bezogen auf unseren Fall stellt die Kommission in Abrede, dass sie die Frist für die EFSA im eigentlichen Sinne verlängert habe (Beschluss, Rn. 55). Es **112**



mag sein, dass die Kommission die Bearbeitungsfrist nicht förmlich durch entsprechende Erklärung gegenüber der EFSA verlängert hat (hierfür dürfte auch eine rechtliche Grundlage fehlen, siehe nachfolgend 2.a). Allerdings hat die Kommission die Ausweitung nach Art. 17 explizit damit begründet, dass sie die Bewertung durch AGG bzw. die Schlussfolgerungen der EFSA – trotz Überschreitung der jeweiligen Fristen für die genannten Verfahrensschritte – abwarten wolle, bevor sie den Erneuerungsbericht verfasst und den Verordnungsentwurf vorlegt (Art. 14 VO 844/2012).

Die Kommission stützt sich bei dieser Auffassung vor allem auf den Wortlaut **113** des Art. 17 (Beschluss, Rn. 3, 14).

Auf der Basis ihrer Rechtsauffassung befasst sich die Kommission nicht mit **114** unserem Argument, dass nach Ablauf der 5-Monatsfrist für die EFSA-Schlussfolgerungen sowie der 60-Tagesfrist für den aktualisierten dRAR (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 3 VO 844/2012) ein Abwarten dieser Verfahrensschritte nicht im Einklang mit den Verfahrensregeln steht.

## **2. Ausweitung nach Art. 17 nur für einen regulären Verfahrensschritt **115****

Wie soeben ausgeführt, wendet die Kommission Art. 17 VO 1107/2009 an, **116** um das Erneuerungsverfahren fortführen zu können, nachdem bei bestimmten Verfahrensschritten erhebliche Verzögerungen eingetreten sind.

Allerdings regeln die Art. 14 VO 1107/2009 sowie die VO 844/2012 die Dauer **117** der Verfahrensschritte und die Verlängerungsmöglichkeiten von Fristen detailliert (Beschluss, Rn. 56).

Die Beklagte verkennt das systematische Verhältnis des Art. 17 VO **118** 1107/2009 zu diesen Verfahrensregeln; diese lassen für die Anwendung des Art. 17 im vorliegenden Falle keinen Raum.

Nachfolgend unter a) werden die maßgeblichen Verfahrensregeln nebst **119** Fristbestimmungen zusammengefasst. Unter b) wird dargelegt, dass diese Verfahrensregeln abschließend sind. Für das Verhältnis zu Art. 17 werden unter c) Schlussfolgerungen gezogen; Art. 17 ermächtigt lediglich dazu, den Genehmigungszeitraum für solche Verfahrensschritte auszuweiten, die in den Verfahrensregeln nebst zugehörigen Fristen vorgesehen sind.

**a) Maßgebliche Verfahrensregeln nebst Fristbestimmungen 120**

Die Entscheidung nach Art. 17 weitet den Genehmigungszeitraum **121** aus, um zusätzlichem Zeitbedarf im Erneuerungsverfahren Rechnung zu tragen. Diese Befugnis zur Verlängerung der Genehmigung überschneidet sich mit den Verfahrensregeln, die für das Erneuerungsverfahren gelten, insbesondere mit den Fristen für Verfahrensschritte.

Die Erneuerung von Wirkstoffgenehmigungen ist in Art. 14 ff. **122** VO 1107/2009 geregelt. Maßgeblich sind die Verfahrensregeln und Fristen der Durchführungsverordnung 844/2012 in der Fassung vom 02.06.2019. Diese Verordnung gilt nach Art. 17 Satz 2 Nr. 1 der Durchführungsverordnung 2020/1740<sup>3</sup> weiterhin für das Verfahren zur Erneuerung von Wirkstoffgenehmigungen, deren Genehmigungszeitraum – wie hier – vor dem 27.03.2024 endet.

Diese Durchführungsverordnung trifft die notwendigen Bestimmungen **123** für das Verfahren zur Erneuerung von Genehmigungen (vgl. Erwägungsgrund 2). Sie macht Vorgaben für den Verfahrensablauf und setzt für die jeweiligen Verfahrensabschnitte feste zeitliche Schlusspunkte. Die Verfahrensregeln streben eine klare Abfolge der Verfahrensschritte mit genauen Fristen an und begrenzten Verlängerungsoptionen.

Nahezu jeder der Verfahrensschritte ist an ausdrückliche Fristen **124** gebunden (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1).

Verlängerungen dieser Fristen – auch in besonders komplexen Ver- **125** fahren – sind in der VO 844/2012 (von Ausnahmen abgesehen) nicht vorgesehen. Soweit Fristverlängerungen zulässig sind, haben diese ebenfalls fixe Endzeitpunkte. Zu nennen ist insbesondere die begrenzte Fristverlängerung für die Schlussfolgerung der EFSA nach Art. 13 Abs. 1 VO 844/2012.

---

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 der Kommission vom 20. November 2020 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen über das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission.

Unaufgefordert oder verspätet vom Antragsteller vorgelegte Informationen sind nur in bestimmten Fällen zu berücksichtigen bzw. führen nicht dazu, dass Fristen verlängert werden (vgl. Art. 11 Abs. 5 und Abs. 7, Art. 13 Abs. 5 VO 844/2012). **126**

Entsprechend Erwägungsgrund 14 der VO 1107/2009 dient die Festlegung „fester“ Fristen der Beschleunigung von Wirkstoffgenehmigungen. Nach Erwägungsgrund 3 der Durchführungsverordnung 844/2012 soll insbesondere die Festlegung von Fristen den ordnungsgemäßen Ablauf des Erneuerungsverfahrens gewährleisten. **127**

Die Einhaltung der Fristen ist damit nach den Vorgaben der beiden genannten Verordnungen zwingend. **128**

Die Verfahrensbestimmungen zeigen zudem, dass die erforderlichen Nachweise für die Unschädlichkeit des Wirkstoffes grundsätzlich schon mit den ergänzenden Dossiers (Art. 6 VO 844/2012) vorliegen müssen. **129**

Noch fehlende Unterlagen und Informationen werden vom Antragsteller nachgefordert, der diese jeweils binnen kurzer Fristen beizubringen hat. Raum für das Abwarten bzw. Generieren weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Klärung offener methodischer Fragen besteht nicht. **130**

Verbleiben nach Durchführung der vorgeschriebenen Verfahrensschritte und nach Ablauf der entsprechenden Fristen noch relevante Daten- oder Erkenntnislücken oder Lücken in der Risikobewertung, so wird das Erneuerungsverfahren nicht weiter verlängert, um diese Lücken zu schließen. **131**

Es ist insbesondere nicht Aufgabe der Behörden (AGG, EFSA, ECHA, Kommission), selbst diese Zweifel zu untersuchen und Lücken zu schließen. Ihre Aufgabe ist lediglich, die Zweifel und Lücken festzustellen und daraus die nötigen Konsequenzen für das Verfahren und die zu treffende Entscheidung zu ziehen. **132**

In den einschlägigen Vorschriften ist bestimmt, dass nach Durchlaufen des Verfahrens die Erneuerung abgelehnt wird, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht festgestellt werden konnte, dass sämtliche **133**

Genehmigungskriterien erfüllt sind [vgl. Art. 4, 13, 14 und 20 Verordnung 1107/2009]. Im Bewertungsbericht, in der Schlussfolgerung der EFSA wie im Bericht der Kommission (Art. 11 bis 14 VO 844/2012) ist dann auszuweisen, dass die Genehmigung nicht erneuert werden kann (vgl. Art. 20 Abs. 1 b) Verordnung 1107/2009).

**b) Abschließender Charakter der Verfahrensregeln 134**

Die Verfahrensregeln legen – wie vorstehend dargelegt – für nahezu 135 alle Verfahrensschritte bis hin zum Bericht der Kommission über die Erneuerung nebst Entwurf der Erneuerungsverordnung (Art. 14 VO 844/2012) Fristen fest. Damit ist die zeitliche Ausdehnung des Erneuerungsverfahrens umfassend und abschließend geregelt. Die Regelungen sollen erkennbar sicherstellen, dass das Erneuerungsverfahren sich innerhalb eines 3-Jahres-Zeitraums – beginnend mit dem Antrag auf Erneuerung (Art. 15 Abs. 1 VO 1107/2009) vollständig abgewickelt werden kann.

Dies dient auch dem von der VO 1107/2009 angestrebten hohen 136 Schutzniveau und dem Vorsorgeprinzip. Das Genehmigungsverfahren und die diesbezüglichen Regeln sollen sicherstellen, dass nur Wirkstoffe in Verkehr gebracht und verwendet werden, die nachweislich unschädlich sind.

Die Verfahrensregeln und -fristen stellen sicher, dass eine Überprü- 137 fung der Risiken nach Maßgabe des aktuellen Standes der Wissenschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraumes durchgeführt wird. Die Verfahrensfristen verfolgen daher auch den Zweck, den Zeitraum zu begrenzen, in dem ein noch nicht vollständig nach Maßgabe des aktuellen wissenschaftlichen Zustandes geprüfter Wirkstoff weiter im Handel ist und in Pflanzenschutzmitteln verwendet wird.

Werden solche Fristen verlängert, ohne dass dies in der VO 844/2012 138 vorgesehen ist, läuft dies dem Zweck der Durchführungsverordnung, der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und damit auch der VO 1107/2009 zuwider.

Lediglich für die Beratung und Entscheidung der Mitgliedstaaten und 139 der Kommission im zuständigen Ausschuss (PAFF, vgl. Beschluss,

Rn. 16 bei den 3 letzten Spiegelstrichen) und für den Erlass der Erneuerungsverordnung (Art. 20 VO 1107/2009) ist keine bestimmte Frist vorgesehen.

Aus der umfassenden zeitlichen Regelung sämtlicher davor liegenden 140  
Verfahrensschritte und deren Höchstdauer sowie aus dem genannten  
Zweck folgt, dass die zeitlichen Vorgaben abschließend sind.

Weder der Antragsteller, noch die Behörden (EFSA, Kommission und 141  
Mitgliedstaaten) sind befugt, Fristen abweichend von diesen Regula-  
rien zu verlängern.

**c) Schlussfolgerungen für das Verhältnis zu Art. 17 und dessen An- 142  
wendungsbereich**

Die Auffassung der Kommission, wonach über Art. 17 VO 1107/2009 143  
die Fristen im Erneuerungsverfahren verlängert werden können (vgl.  
Beschluss, Rn. 56), läuft darauf hinaus, dass die beschriebenen Ver-  
fahrensfristen ausgehebelt werden können.

Mit dem systematischen Verhältnis des Art. 17 sowie dessen Abgren- 144  
zung von den Verfahrensregeln setzt die Kommission sich nicht aus-  
einander.

Art. 17 VO 1107/2009 ist unseres Erachtens so auszulegen, dass nur 145  
ein rechtskonformes Erneuerungsverfahren die Grundlage für die  
Ausweitung des Genehmigungszeitraums sein kann. Die Worte „vor  
einer Entscheidung über die Erneuerung“ in Art. 17 Abs. 1 beziehen  
sich ersichtlich auf das Erneuerungsverfahren gemäß VO 1107/2009  
und der VO 844/2012 und die dafür geltenden Verfahrensregeln.  
Hierzu gehören auch die genannten, abschließend geregelten Ver-  
fahrensfristen.

Nach der Sichtweise der Kommission muss diese die Verfahrensfris- 146  
ten immer dann verlängern, wenn das Erneuerungsverfahren nicht  
rechtzeitig vor dem Ende des Genehmigungszeitraums abgeschlos-  
sen werden kann und der Antragsteller die Gründe hierfür nicht zu  
verantworten hat.

Damit verkennt die Kommission die systematische Stellung des **147** Art. 17, der eingebettet ist in rechtskonform abgewickelte Erneuerungsverfahren. Hierauf deutet – wie dargelegt - auch der Wortlaut des Art. 17 hin. Diese Ermächtigung wird dagegen zweckentfremdet, wenn der Genehmigungszeitraum ausgeweitet wird, um irregulären Verfahrensschritte Raum zu geben.

Die Beklagte räumt dagegen Art. 17 VO 1107/2009 praktisch Vorrang **148** vor den Fristbestimmungen in den Verfahrensregeln ein und verwendet Art. 17 wie eine Generalermächtigung zum Abweichen von den vorgeschriebenen Fristen.

Damit bleibt auch die naheliegende Frage unbeantwortet, wie auf Ba- **149** sis der Rechtsauffassung der Kommission verhindert werden kann, dass über Art. 17 die zeitlichen Bestimmungen der Verfahrensregeln systematisch ausgehebelt und die Erneuerungsverfahren - nicht nur im Ausnahmefall - über lange Zeiträume verlängert werden.

Die Kommission setzt sich in ihrem Beschluss ebenfalls nicht damit **150** auseinander, dass ihre Auffassung dem klaren Willen des Unionsgesetzgebers widerspricht, das Erneuerungsverfahren in seinen Verfahrensetappen bis zum Erneuerungsbericht und Verordnungsentwurf der Kommission (Art. 14 VO 844/2009) durch eindeutige Verfahrensfristen zeitlich „im Griff“ zu behalten.

Nur für die letzte Phase des Erneuerungsverfahrens (Beratung zwi- **151** schen Kommission und Mitgliedstaaten im PAFF und Entscheidung über die Erneuerungsverordnung) sind keine Fristen geregelt – hier liegt der eigentliche Anwendungsbereich des Art. 17.

Dem Beschluss der Kommission ist kein Lösungsansatz zu entneh- **152** men, der eine Grenze für die Anwendung des Art. 17 bei Verzögerungen in den verschiedenen Verfahrensetappen erkennen lässt.

Die unseres Erachtens unzutreffende Rechtsauffassung der Beklag- **153** ten, die eine weitgehend unbegrenzte Anwendung des Art. 17 VO 1107/2009 zur Folge hat, schlägt sich auch in der bekannten Vollzugspraxis der Kommission nieder. Die Kommission hat für einen großen Teil der im Verkehr befindlichen und verwendeten Wirkstoffe

den Genehmigungszeitraum nach Art. 17 ausgeweitet, und zwar in vielen Fällen um mehrere Jahre.

So sind auch aktuell noch auf Grundlage von Durchführungsverordnungen der Kommission nach Art. 17 VO 1107/2009 eine Reihe von Wirkstoffen im Verkehr und werden verwendet, deren vorher erteilte Genehmigung in den Jahren 2015 bis 2018 ausgelaufen ist (Beispielhaft die Wirkstoffe S-Metolachlor, Milbemectine, Bflubutamid, Ethephon, Captan, Folpet – vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2023/918 vom 04.05.2023). Das mit Art. 17 zur Verfügung gestellte Instrument wird also genutzt, um den Genehmigungszeitraum für viele Wirkstoffe nicht nur um einige Monate, sondern um mehrere Jahre, einige Wirkstoffe teils nahezu für 10 Jahre, auszuweiten. 154

Nach alledem darf die Anwendung des Art. 17 nicht dazu führen, dass das Erneuerungsverfahren außerhalb des vorgegebenen Rahmens geführt wird: Eine Verlängerung nach Art. 17 VO 1107/2009 ist nur statthaft, wenn dadurch ein in der Verordnung vorgesehener Verfahrensschritt im Erneuerungsverfahren ermöglicht werden soll. 155

### 3. **Schlussfolgerung: die Verlängerung dient einem irregulären Verfahrensschritt** 156

Die von der Kommission vorgenommene Ausweitung des Genehmigungszeitraums dient keinem der in den Verfahrensregeln vorgesehenen Verfahrensschritte. Denn die Frist für die Schlussfolgerung der EFSA konnte nach den geltenden Verfahrensregeln nicht weiter verlängert werden (s. o., 2. a). Gleiches galt für die vorgegebenen Fristen für die Bewertung der von der GRG im April 2022 nachgelieferten Informationen durch die AGG. 157

Die Verlängerung der Genehmigung nach Art. 17 VO 1107/2009 dient Bewertungsschritten, die außerhalb des Rahmens der einschlägigen Verfahrensregeln liegen. Die Verlängerungsverordnung ist daher nicht von der Ermächtigung (Art. 17 VO 1107/2009) gedeckt und verstößt somit gegen diese Vorschrift. 158

### 4. **Handlungsoptionen der Beklagten anstelle der Verlängerung** 159

**a) Entscheidung über die Erneuerung 160**

Erwägungsgrund 5 der Verlängerungsverordnung zufolge ging die Kommission davon aus, dass eine Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung nicht gefasst werden „kann“. Daran schließt sich die Frage an, ob bei dem erreichten Verfahrensstand weitere behördliche Bewertungen der EFSA angebracht und zulässig waren. 161

Im Antrag (B. II. 4. a) ist dargelegt, dass die Kommission über die Erneuerung der Genehmigung hätte entscheiden können, statt Art. 17 VO 1107/2009 anzuwenden: Art. 14 Abs. 1 VO 844/2012 ist zu entnehmen, dass über die Erneuerung der Genehmigung entschieden werden kann, ohne dass in jedem Fall die Schlussfolgerung der EFSA abgewartet werden müsste (vgl. auch Erwägungsgrund 12 der VO 1107/2009). 162

Die Beklagte hält eine Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung, ohne zuvor die Schlussfolgerung der EFSA abzuwarten, für unzulässig (Beschluss, Rn. 57). 163

Diese Rechtsauffassung halten wir nicht für zutreffend; wir verweisen auf die Ausführungen dazu im Antrag (B. II. 4. a). 164

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es für die Rechtmäßigkeit der Verlängerungsverordnung ohne Belang ist, ob die Kommission stattdessen über die Erneuerung hätte entscheiden können oder nicht. Denn jedenfalls diene die Verlängerungsverordnung einem irregulären Verfahrensschritt, woraus bereits deren Rechtswidrigkeit folgt. 165

Im Übrigen bestand eine weitere Alternative darin, das Verfahren unter Verzicht auf eine Verlängerung nach Art. 17 weiterzuführen (dazu nachfolgend). 166

**b) Verzicht auf Verlängerung – Auslaufenlassen der Genehmigung 167**

Anstelle der Entscheidung nach Art. 17 kam es auch in Betracht, die Schlussfolgerung der EFSA abzuwarten. Dies hätte wahrscheinlich zur Folge gehabt, dass die bestehende Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat am 15.12.2022 ausgelaufen wäre. 168



Diese Folge ist nicht unangemessen, nachdem das Erneuerungsver- 169  
fahren den vorgegebenen zeitlichen Rahmen verlassen hat. Wie oben  
(F.I.2.b) dargelegt, ist ein Element der vom Unionsgesetzgeber ge-  
schaffenen „Balance“ (vgl. Beschluss, Rn. 13, 14), dass das Erneue-  
rungsverfahren innerhalb des festgelegten zeitlichen Rahmens abzu-  
wickeln ist.

Diese Vorgaben begrenzen den Zeitraum, in dem Wirkstoffe weiter in 170  
Verkehr gebracht und eingesetzt werden, obwohl die Risikoprüfung  
auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft noch nicht abgeschlossen  
wurde. Wenn die Risikoprüfung im Erneuerungsverfahren – aus wel-  
chen Gründen auch immer – den vorgegebenen zeitlichen Rahmen  
überschreitet, kommt den Belangen der Investitionssicherheit sowie  
des Vertrauensschutzes nicht ohne Weiteres Vorrang zu (vgl. Be-  
schluss, Rn. 14).

Es greifen dann schlicht die zeitlichen Begrenzungen der Genehmi- 171  
gungen für Wirkstoffe; diese zeitlichen Grenzen haben ihren Grund in  
den potentiellen Gefahren dieser Wirkstoffe und dem Erfordernis,  
diese nach einiger Zeit wieder einer Risikoprüfung auf dem aktuellen  
Stand der Wissenschaft zu unterziehen (vgl. Beschluss, Rn. 8 – 10).

## II. **Klagegrund 2: Fehlerhafte Anwendung des Art. 17 VO 1107/2009 - Verant-** 172 **wortlichkeit des Antragstellers für die Lücken der Risikoprüfung**

### 1. **Antrag der Klägerin und Überprüfung durch die Kommission** 173

Im Antrag ist ausführlich dargelegt, dass die eingetretenen Verzögerungen 174  
im Erneuerungsverfahren nach unserer Einschätzung in den Verantwor-  
tungsbereich des Antragstellers fallen [Antrag, B. II. 1., 4. b) und III.]. Der  
wesentliche Grund für diese Annahme ist, dass in mehreren Etappen des  
Verfahrens zusätzlicher Zeitaufwand dadurch entstand, dass vom Antrag-  
steller Unterlagen und Informationen nachgefordert und anschließend aus-  
gewertet werden mussten.

So waren bereits der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung und das 175  
hierzu eingereichte ergänzende Dossier unvollständig (s. o., C.). Im Rahmen  
des „peer review“ hat dann die EFSA bei dem Antragsteller eine „erhebliche  
Menge von zusätzlichen Informationen“ angefordert, deren Auswertung

lange Zeit in Anspruch genommen hat. Der dRAR weist erhebliche Datenlücken und in der Folge Lücken bei der Prüfung der Risiken aus (Antrag B. III. 2.).

Daher ist die Kommission im Antrag um Prüfung gebeten worden, ob die **176** Datenlücken sowie die Lücken in der Risikoprüfung mitursächlich für die Verzögerungen im Verfahrensablauf sind und in den Verantwortungsbereich der Antragsteller fallen. Insbesondere haben wir gefragt, ob diese Lücken sowie die vom Antragsteller nachgelieferten Daten einen erheblichen Zeitaufwand für die weitere Bewertung erforderten. In diesem Zusammenhang kommt es auch darauf an, ob die Informationen, die aus der öffentlichen Konsultation gewonnen wurden, schon früher von der Antragstellerin hätten vorgelegt werden können (Antrag, B. II. 4., S. 31, 32).

Dies wird ein maßgeblicher Grund dafür sein, dass die Annahme der **177** Schlussfolgerungen der EFSA sich um mehr als ein Jahr verzögert hat (s. o., E.).

Die Beklagte ist dagegen der Auffassung, dass der Antragsteller seiner Ver- **178** antwortung gerecht geworden ist, nachdem er innerhalb der vorgegebenen Zeit einen kompletten, von der AGG als zulässig bestätigten Antrag eingereicht hatte (Beschluss, Rn. 42-46, 61, 67). Im Übrigen muss der Antragsteller lediglich alle angeforderten Daten innerhalb der vorgegebenen Frist liefern (Rn. 70).

Verzögerungen aufgrund der Komplexität der Untersuchung und aufgrund **179** von Lücken (Datenlücken sowie Lücken der Risikoprüfung) lägen außerhalb der Verantwortlichkeit des Antragstellers (Beschluss, Rn. 62-64). Datenlücken sowie Lücken der Risikoprüfung seien irrelevant für die Überprüfung der Verlängerungsverordnung nach Art. 17; das Nachfordern weiterer Informationen sei im Übrigen ein normaler Teil jedes Erneuerungsverfahrens, insbesondere im Rahmen der Risikoprüfung (Beschluss, Rn. 61, 66-68).

Ausgehend von dieser Rechtsauffassung ist die Kommission unserem An- **180** trag auf Überprüfung der einzelnen Abläufe, in denen Daten und Informationen nachgefordert und ausgewertet wurden und Datenlücken sowie Lücken in der Risikoprüfung geprüft wurden und ob diese in den Verantwortungsbereich des Antragstellers fallen, nicht nachgekommen. Die Kommis-

sion beschränkt sich insoweit auf die pauschale Feststellung, dass der Antragsteller alle von ihm verlangten Informationen fristgerecht geliefert habe (Beschluss, Rn. 61, 70).

## **2. Rechtlicher Ausgangspunkt und Nachweisflicht des Antragstellers 181**

Die Kommission setzt sich nicht näher mit unserer Rechtsauffassung auseinander. Diese geht von Grundregeln für die Genehmigung von Wirkstoffen aus (Antrag, B.II. 1., 2., 4. b):

- den rechtlichen Folgen von Unsicherheiten, die im Ergebnis des Erneuerungsverfahrens verbleiben (Zweifel an der Erfüllung der Genehmigungskriterien, z. B. auf Grund von Datenlücken oder Lücken der Risikoprüfung) und 183
- der „Beweislastverteilung“ im Genehmigungs- wie im Erneuerungsverfahren: der Nachweis der Erfüllung der Genehmigungskriterien ist vom Antragsteller zu erbringen. 184

Diese Grundregeln sollten für eine konsistente Auslegung des Art. 17 VO 1107/2009 herangezogen werden, insbesondere für die Prüfung, ob der Antragsteller die Gründe für eine Verzögerung im Sinne des Art. 17 Satz 1 „zu verantworten hat“. 185

Der Uniongesetzgeber weist dem Antragsteller im Rahmen des Genehmigungs- und des Erneuerungsverfahrens die Verantwortung für verbleibende Zweifel an der Erfüllung der Genehmigungskriterien zu. Solche Zweifel können sich beispielsweise aus Datenlücken oder Lücken der Risikoprüfung ergeben. 186

Während des Verfahrens trägt der Antragsteller die Verantwortung für den Nachweis der Erfüllung der Genehmigungskriterien; dieser Nachweis ist im Rahmen der detailliert in der Durchführungsverordnung 844/2012 geregelten Verfahrensschritte und Fristen zu erbringen (s. o., F. I.). 187

Am Ende des Verfahrens schlägt sich die Verantwortung des Antragstellers darin nieder, dass die Genehmigung nicht erneuert werden kann, wenn die Zweifel (z. B. auf Grund von Datenlücken) nicht ausgeräumt werden konnten (vgl. Antrag, B. II. 1.). Vermögen der Antrag, das Dossier und das Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung Zweifel an der Unschädlichkeit 188

des Wirkstoffs nicht auszuräumen, so fällt diese Unsicherheit in den Verantwortungsbereich der Antragstellerin.

Nach der Rechtsprechung der Unionsgerichte führt die einmal erteilte Genehmigung keine Beweislastumkehr zugunsten des Herstellers herbei.<sup>4</sup> Den Nachweis, dass die Genehmigungskriterien erfüllt sind, muss er – ausgehend u.a. vom Vorsorgeprinzip - sogar dann erbringen, wenn von Seiten der Kommission eine Überprüfung der Genehmigung nach Art. 21 VO 1107/2009 eingeleitet wird.<sup>5</sup> Für beschränkende Maßnahmen nach Art. 21 Abs. 3 genügen am Ende des Überprüfungsverfahrens verbleibende, vernünftige Zweifel an der Erfüllung der Genehmigungskriterien.<sup>6</sup>

In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen ist Art. 17 unseres Erachtens so auszulegen, dass der Antragsteller für solche Verzögerungen im Verfahren verantwortlich ist, die auf unvollständigen Anträgen oder Dossiers oder auf dem Zeitbedarf für das Nachfordern und die Auswertung von ergänzenden Daten und Informationen beruhen, die vom Antragsteller zu erbringen sind. Denn es ist seine Verantwortung im Rahmen der Nachweisobligenheit, diese Daten zu liefern bzw. die Zweifel auszuräumen; deshalb ist er auch als verantwortlich für den entsprechenden Zeitbedarf der behördlichen Prüfung anzusehen.

Die von der Kommission gezogene Trennlinie, wonach der Antragsteller, wenn er einen zulässigen Antrag gestellt hat, für spätere Verzögerungen bzw. später erkannte Datenlücken grundsätzlich nicht mehr verantwortlich sein kann, ist nicht überzeugend. Wenn für eine vollständige Risikoprüfung noch Daten vom Antragsteller nachgefordert und anschließend ausgewertet werden müssen, ist dem Antragsteller der entsprechende Zeitbedarf zuzurechnen.

Den maßgeblichen Verfahrensregeln (s. o., F. I. 2.a) ist nicht zu entnehmen, dass die Bestätigung der Zulässigkeit des Antrags (Art. 8 Abs. 1 VO 844/2012) eine solche Zäsur im Verfahren bildet. Vielmehr wird das Erneuerungsverfahren auch im Anschluss in Kooperation mit dem Antragsteller durchgeführt (vgl. Beschluss, Rn. 16).

---

<sup>4</sup> *EuGH*, Urteil vom 06.05.2021, C-499/18, Bayer ./i. Kommission, Rn. 116. Zum Arzneimittelrecht: *EuG*, Urteil vom 26.11.2002, verbundene Rechtssachen T-74/00 u. a., *Artegodan et al.*, Rn. 191, 192.

<sup>5</sup> *EuGH*, Urteil vom 06.05.2021, C-499/18, Rn. 128 f.

<sup>6</sup> *EuGH*, a.a.O., Rn. 130.

Der Antragsteller kann insbesondere aufgefordert werden, zusätzliche In- 193  
formationen vorzulegen (Art. 11 Abs. 5 und Abs. 8 sowie Art. 13 Abs. 3  
VO 844/2012). Der entsprechende Informationsbedarf sowie Art, Umfang  
und Zeitpunkt der nachgelieferten Informationen können Einfluss auf die  
Verfahrensdauer der Bewertung haben.

Ob der Antragsteller für Verzögerungen im Verfahren verantwortlich ist, 194  
hängt danach von der jeweiligen Datenlücke bzw. der Lücke in der Risi-  
koprfung ab.

Auf dem Boden ihrer Rechtsauffassung hätte die Kommission zumindest 195  
prüfen müssen, ob der Antragsteller die während der Bewertung durch AGG  
und EFSA nachgeforderten und dann gelieferten Daten schon früher, näm-  
lich mit dem ergänzenden Dossier hätte vorgelegen müssen oder können  
(vgl. Antrag, B. II. 4. b). Zu den Nachforderungen seitens der AGG und der  
EFSA s. o., E. sowie Beschluss, Rn. 29, 30.

Sind weitere Untersuchungen oder Prüfungen erforderlich und wird hierfür 196  
noch mehr Zeit benötigt, geht dies ebenfalls zu Lasten der Antragsteller.

### **3. Verantwortung des Antragstellers für Verzögerungen im Erneuerungs- 197 verfahren**

Im Antrag sind die im Bewertungsbericht der AGG ausgewiesenen, gravie- 198  
rende Datenlücken zusammengefasst. Ebenso benennen wir die Risiken,  
die seitens der AGG angesichts der Datenlücken sowie wegen der noch nicht  
abgeschlossenen Bewertung nachträglich übermittelter Informationen  
noch nicht abschließend geprüft werden konnten (Antrag, B. III. 2.). Be-  
nannt sind auch zusätzliche Risiken und aktuelle wissenschaftliche Erkennt-  
nisse, die unseres Erachtens bei der Bewertung und bei Entscheidung der  
Kommission nach Art. 17 VO 1107/2009 zu berücksichtigen waren (Antrag,  
B. III. 3.).

Zum Zeitpunkt der Verlängerungsverordnung (02.12.2022) war die Bewer- 199  
tung der Erneuerung in verschiedener Hinsicht nicht abgeschlossen. Die  
AGG hatte zwar den Entwurf des Bewertungsberichts (dRAR) abgegeben,  
aber die Auswertung der zusätzlich übermittelten Informationen durch  
AGG und EFSA dauerte an. Die Schlussfolgerungen der EFSA konnten erst  
für Juli 2023 in Aussicht gestellt werden – eine Überschreitung der vorge-  
schriebenen Frist (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 3 VO 844/2012) um etwa ein Jahr.

Leider hat die Kommission auf dem Boden ihrer unzutreffenden Rechtsauf- 200  
fassung nicht im Detail geprüft, ob der Antragsteller für den Zeitbedarf für  
die Nachforderung von Informationen und deren Auswertung sowie für die  
Untersuchung von Datenlücken und die dadurch verursachten Lücken der  
Risikoprüfung verantwortlich ist.

Aus unserer Sicht ergibt sich diese Verantwortung bereits daraus, dass der 201  
Antragsteller verpflichtet ist, im Erneuerungsverfahren ein vollständiges er-  
gänzendes Dossier einzureichen und es ihm obliegt, ggf. ergänzend erfor-  
derliche Daten und Informationen zu übermitteln (siehe vorstehend, 2.).

Zudem legen Art und Umfang der im dRAR ausgewiesenen Datenlücken 202  
(vgl. Antrag, B. III. 2. a) nahe, dass diese dem Verantwortungsbereich des  
Antragstellers zuzuordnen sind. Studien und Auswertungen, die nachgefor-  
dert wurden, hätte der Antragsteller wahrscheinlich schon früher (im Rah-  
men des ergänzenden Dossiers) vorlegen können und müssen. Im Bereich  
Toxikologie und Stoffwechsel betrafen die nachgeforderten Informationen  
neuere sowie ältere Studien, welche die Antragstellerin nicht vorgelegt oder  
nicht ausreichend bewertet hat.

Für die Risikobewertung für Verbraucher und für Bienen durch Exposition 203  
von Glyphosatmetaboliten fehlten ebenfalls Studien zu bestimmten Feld-  
versuchen. Relevante Datenlücken bestanden zudem bei der Risikobewer-  
tung für aquatische Organismen, z. B. Algen und Wasserpflanzen und aus-  
sagekräftige Studien zur Auswirkung von Glyphosat auf Organismen in Ge-  
wässersedimenten. Eine Datenlücke bestand auch hinsichtlich des Ver-  
bleibs und des Verhaltens von Glyphosat im Grundwasser.

Aufgrund der vorstehend zusammengefassten Datenlücken konnten wich- 204  
tige Risiken nicht vollständig bewertet werden (Antrag, B. III. 2. b). Dies gilt  
z. B. für die Auswirkungen auf aquatische Organismen und Bodenorganismen  
sowie für das Verbraucherrisiko durch Rückstände.

Im Antrag wird auch die im dRAR dokumentierte Prüfung der Auswirkungen 205  
der Verwendung des Wirkstoffs Glyphosat auf die Biodiversität zusammen-  
gefasst. Ein Verlust pflanzlicher Biodiversität aufgrund des Einsatzes von  
Pflanzenschutzmitteln mit Glyphosat ist danach potenziell geeignet, die ge-  
samte Nahrungskette zu beeinträchtigen. Im dRAR wird weiter ausgeführt:  
Eine angemessene Auswahl an Pflanzen als Nahrungsquelle ist essentiell für

das Überleben von Vögeln und Säugetieren, ebenso wie als Nektar- und Pollenquelle für Bienen. Allerdings gibt es derzeit keine validierten Instrumentarien und Methoden, um eine harmonisierte Risikobewertung der Auswirkungen auf die Biodiversität durchzuführen. So erfassen die derzeit verfügbaren Standards für die Risikobewertung nach Einschätzung der AGG im Wesentlichen nur direkte Effekte auf die Biodiversität, nicht aber indirekte Folgen (bspw. Verlust von Lebensraum und Nahrungsquellen). Diesbezüglich sind laut dRAR gegebenenfalls relevante Veröffentlichungen nicht vorgelegt worden.

Es ist erstaunlich, dass bei einem Wirkstoff, der schon so lange Zeit eingesetzt wird und bereits ein Erneuerungsverfahren durchlaufen hat, noch solche Erkenntnislücken bestehen. Teilweise handelt es sich möglicherweise um Daten, die schon im ursprünglichen Genehmigungsverfahren oder im vorhergehenden Erneuerungsverfahren hätten vorgelegt werden können. **206**

Mit dem Antrag baten wir die Kommission zu überprüfen, ob die Verzögerungen und der erhöhte Zeitbedarf für die Risikobewertung, insbesondere für die Schlussfolgerung der EFSA, in die Verantwortung der Antragstellerin fällt (Antrag, B. III. 4., S. 31 – 33). **207**

Inzwischen hat die EFSA in ihrer Schlussfolgerung (der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt am 06.07.2023) festgestellt, dass nach wie vor erhebliche Datenlücken bestehen – also etwa ein Jahr, nachdem die Schlussfolgerung der EFSA nach Art. 13 Absätze 1 und 3 VO 844/2012 hätte abgegeben werden müssen. **208**

- EFSA, peer review report on Glyphosat, July 2023 **209**  
<https://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/8164>

Allerdings ist die EFSA zu der Erkenntnis gekommen, dass diese Lücken tatsächlich einer Erneuerung der Genehmigung nicht entgegenstehen; denn die Lücken betreffen nach Einschätzung jeweils nicht sämtliche Verwendungszwecke, die in der Risikobewertung untersucht wurden. **210**

Diese Erkenntnis am Ende der mehrjährigen Risikoprüfung durch die EFSA ändert nichts daran, dass die Datenlücken und die nachgelieferten Informationen im vorhergehenden Verfahren Gegenstand von zeitaufwändigen Prüfungen und Auswertungen der AGG sowie der EFSA waren. Es kann des- **211**

halb offenbleiben, inwieweit die Einschätzung der EFSA, dass relevante Datenlücken aktuell nicht mehr bestehen, zutrifft. Im vorherigen Verfahren hat die Identifizierung der Datenlücken, das Nachfordern von Informationen, deren Auswertung und schließlich die Feststellung, dass die Datenlücken irrelevant sind, jedenfalls viel Zeit gekostet.

Insgesamt erscheint es naheliegend, dass die Verzögerungen – der Schlussfolgerung der EFSA und der Bewertung der nachgeforderten Informationen durch die AGG – tatsächlich in den Verantwortungsbereich der Antragstellerin fallen. Anhand der vorliegenden, oben zusammengefassten Informationen ist nicht nachvollziehbar, warum die Kommission pauschal und ohne detaillierte Prüfung annimmt, dass die Verzögerungen nicht in den Verantwortungsbereich der Antragstellerin fallen. **212**

Die Datenlücken und Lücken in der Risikoprüfung dürften zumindest mitursächlich für die eklatanten Verzögerungen im Verfahrensablauf sein. Die Kommission gibt in der Verlängerungsverordnung als Grund ihrer Entscheidung explizit auch die Auswertung der zusätzlich von der Antragstellerin nachgeforderten Daten an (s. o., E.). Auch die weiter zur Begründung der Verlängerung angeführten Gründe – Auswertung der hohen Zahl von Stellungnahmen im Rahmen der Konsultationen nebst Erörterungen durch Sachverständige – können ihre Ursache durchaus in Lücken in dem ursprünglich von der Antragstellerin eingereichten Dossier und in sonstigen Datenlücken haben. Anders als die Kommission annimmt, genügt es für die Entlastung des Antragstellers nicht, wenn er die nachgeforderten Informationen jeweils fristgemäß geliefert haben sollte. Wie dargelegt, fällt der Zeitaufwand für die Bewertung nachgelieferter Informationen nicht ohne Weiteres in den Verantwortungsbereich der Behörden. **213**

Die Lücken der Risikobewertung standen zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kommission nach Art. 17 VO 1107/2009 jedenfalls einer Erneuerung der Genehmigung entgegen. Aus diesen Gründen kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass die Anwendung von Glyphosat keine schädlichen oder unannehmbaren Auswirkungen haben wird. **214**

Die Kommission hätte im Rahmen der Überprüfung der Verlängerungsverordnung konkret prüfen müssen, inwieweit die Datenlücken und die daraus resultierenden Lücken der Risikoprüfung im Verfahren zu Verzögerungen geführt haben, die in den Verantwortungsbereich des Antragstellers fallen. **215**



Indem die Kommission dies unterlassen hat und generell annimmt, dass der Antragsteller für Verzögerungen nach Bestätigung der Zulässigkeit des Antrags nicht verantwortlich ist, hat sie die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Überprüfung verletzt.

### **III. Klagegrund 3: Fehlerhafte Abwägung im Rahmen des Risikomanagements 216**

Wird entgegen unserer Auffassung angenommen, dass Raum für die Entscheidung nach Art. 17 VO 1107/2009 besteht (s. o., I.) und der Antragsteller nicht für die Verzögerung des Erneuerungsverfahrens verantwortlich ist (s. o., II.), war die Verlängerung der Genehmigung durch die Kommission unseres Erachtens gleichwohl unionsrechtswidrig. Denn die Beklagte hat die Belange des Umwelt- und Gesundheitsschutzes bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt. 217

#### **1. Antrag der Klägerin und Überprüfung durch die Kommission 218**

Aus Sicht der Klägerin trifft die Kommission im Rahmen des Art. 17 VO 1107/2009 eine Risikomanagemententscheidung, die einen Entscheidungsspielraum und im Kern folgende Abwägung der Kommission erfordert: Darf ein Wirkstoff, dessen Genehmigung ausgelaufen ist, bis zum Abschluss des Erneuerungsverfahrens weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, obwohl die Risikobewertung auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft trotz aller Anstrengungen nicht abgeschlossen werden konnte? Wird den agrarwirtschaftlichen Belangen und Interessen oder dem Umwelt- und Gesundheitsschutz im konkreten Fall mehr Gewicht beigemessen? (Näher siehe Antrag, B. IV.). 219

Die Beklagte ist dagegen der Auffassung, dass sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 17 VO 1107/2009 zur Ausweitung des Genehmigungszeitraums verpflichtet sei. Die Kommission stellt in Abrede, dass sie über einen Ermessens- und Handlungsspielraum verfügt. Die Ausweitung des Genehmigungszeitraums nach Art. 17 wäre danach ohne Weiteres zulässig und geboten, wenn der Antragsteller die Verzögerung im Erneuerungsverfahren nicht zu vertreten hat. Die Kommission meint, sie sei zur Abwägung mit den Belangen des Gesundheits- und Umweltschutzes weder berechtigt, noch verpflichtet (Beschluss, Rn. 4, 5, 55, 70, 71). 220

Den Ausführungen der Kommission zur Risikobewertung und zum Risiko- **221**  
management (Beschluss, Rn. 36 bis 41) ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob  
sie die Auffassung teilt, dass die Entscheidung nach Art. 17 VO 1107/2009  
eine solche im Rahmen des Risikomanagements ist.

## **2. Verpflichtung der Kommission zur Abwägung**

**222**

Der Wortlaut des Art. 17 VO 1107/2009 ist – anders als die Kommission **223**  
meint (Beschluss, Rn. 4, 5, 71) – nicht eindeutig in dem Sinne auszulegen,  
dass die Regelung einen Entscheidungsspielraum der Kommission aus-  
schließt. Vielmehr steht der Wortlaut einer Auslegung unter Berücksichti-  
gung der systematischen Stellung der Regelung und ihres Zwecks im Rah-  
men der Grundregeln für die Genehmigung von Wirkstoffen nicht entgegen.

Die Verordnung 1107/2009 strebt ein hohes Schutzniveau für die Gesund- **224**  
heit von Mensch und Tier und für die Umwelt an; dies gilt für die Anwendung  
aller Bestimmungen der Verordnung (vgl. Erwägungsgründe Nr. 8 und 24  
sowie Art. 1 Abs. 3).<sup>7</sup> Selbst Wirkstoffe, bei denen von einem „geringen Ri-  
siko“ ausgegangen wird, müssen die Kriterien nach Art. 4 VO 1107/2009 er-  
füllen (Art. 22 VO 1107/2009).

Die Regeln der Verordnung sollen insgesamt sicherstellen, dass nur Wirk- **225**  
stoffe in Verkehr gebracht werden, die nachweislich unschädlich sind.

Die Ermächtigung zur Ausweitung des Genehmigungszeitraums in Art. 17 **226**  
VO 1107/2009 durchbricht diesen Grundsatz partiell. Wirkstoffe, deren Ge-  
nehmigung ausgelaufen ist und deren Risikoprüfung auf dem aktuellen  
Stand der Wissenschaft noch nicht abgeschlossen ist, können auf Grundlage  
dieser Regelung weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden. Hier-  
durch werden allerdings Risiken für Gesundheit von Menschen und Tieren  
sowie die Umwelt tangiert. Je größer etwaige Lücken in der laufenden Ri-  
sikoprüfung sind und je länger der Genehmigungszeitraum nach Art. 17 VO 11  
97/2009 ausgeweitet wird, umso stärker können die Belange des Gesund-  
heits- und Umweltschutzes berührt sein, die die Grundregeln der  
VO 1107/2009 schützen sollen.

---

<sup>7</sup> Vgl. *EuGH*, Urteil vom 19.01.2023, C-162/21, *PAN Europe et al.*, Rn. 45 ff.; mit ausführlicher Herleitung Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 08.09.2022, C-162/21 *PAN Europe et al.*, Rn. 37; *EuGH*, Urteil vom 06.05.2021, C449/18 *Bayer* zu Art. 21 Verordnung 1107/2009, Rn 70.

Als Ausnahmeregelung muss Art. 17 VO 1107/2009 eng ausgelegt werden **227** und bietet keine Basis, um eine Genehmigung über viele Monate oder gar Jahre zu verlängern. Dies würde darauf hinauslaufen, dass Wirkstoffe im Widerspruch zum Zweck der Verordnung 1107/2009 über längere Zeit ohne den erforderlichen aktuellen Nachweis der Erfüllung sämtlicher Genehmigungskriterien in Verkehr gebracht und verwendet werden könnten. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Genehmigungsverfahren nach dieser Verordnung sowie der VO 844/2012 in einem überschaubaren Zeitraum abzuwickeln ist und für die erforderliche Ergänzung von Unterlagen und behördliche Prüfungen klare Fristen von jeweils wenigen Monaten gelten (s. o., F. I. 2.).<sup>8</sup>

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der Kommission nach **228** Art. 17 VO 1107/2009 eine Risikomanagement-Entscheidung, die einen entsprechenden Entscheidungsspielraum der Kommission erfordert. Sie benötigt die Befugnis, im Einzelfall von einer Ausweitung des Genehmigungszeitraums abzusehen, obwohl die Voraussetzungen des Art. 17 erfüllt sind, um Risiken zu begrenzen und den Belangen des Gesundheits- und Umweltschutzes Rechnung zu tragen.

Die gegenteilige Rechtsauffassung der Kommission überzeugt nicht. Der **229** von ihr praktizierte „Automatismus“ – Ausweitung des Genehmigungszeitraums bei Vorliegen der Voraussetzungen – entspricht keineswegs der vom Unionsgesetzgeber geschaffenen „Balance“ (Beschluss, Rn. 11 – 14) der gegenläufigen Ziele der VO 1107/2009. Die Praxis der Kommission läuft nämlich darauf hinaus, dass die Genehmigungszeiträume für Wirkstoffe gegebenenfalls mehrfach und über mehrere Jahre verlängert werden, ohne dass berücksichtigt wird, auf welchem Stand das jeweilige Erneuerungsverfahren sich befindet und welche Risiken noch nicht abschließend bewertet werden konnten.

Das Ergebnis dieser Rechtsauffassung und Praxis der Kommission ist ein **230** systematischer Vorrang für die agrarwirtschaftlichen Belange und Interessen. Dagegen ist nach der Rechtsprechung der Unionsgerichte im Konfliktfall den Belangen des Gesundheits- und Umweltschutzes Vorrang einzuräu-

---

<sup>8</sup> S. o., Art. 4 sowie Art. 15 Verordnung 1107/2009 sowie die Durchführungsverordnungen 844/2012 und Nr. 1141/2010 der Kommission.

men. Es entspricht auch nicht den Zielen der VO 1107/2009, den Genehmigungszeitraum für Wirkstoffe nach Art. 17 ohne Berücksichtigung der offenen Fragen der Risikoprüfung zu verlängern, weil der Antragsteller die jeweilige Verzögerung nicht zu vertreten hat (siehe bereits oben, F. I. 4. b).

### **3. Bewertung der Kommissionsentscheidung 231**

Im Antrag (unter B.IV., insbesondere unter 3.) ist im Einzelnen dargelegt, 232  
dass

- Belange des Gesundheits- und Umweltschutzes bei der Entscheidung 233  
der Kommission nach Art. 17 offensichtlich nicht berücksichtigt und abgewogen wurden,
- andere Entscheidungsalternativen bestanden (vgl. F.I.4.), 234
- sich die Dauer der Verlängerung nicht rechtfertigen lässt; mit dem Zweck 235  
der VO 1107/2009 und den Regeln für die Genehmigung von Wirkstoffen sind unseres Erachtens allenfalls Verlängerungen des Genehmigungszeitraumes um wenige Monate vereinbar
- die Annahme der Kommission, die ausstehenden Verfahrensschritte 236  
könnten bis Ende 2023 erledigt werden, angesichts der Erfahrungen aus dem vorangegangenen Erneuerungsverfahren nicht realistisch erscheint; wenn im Anschluss eine zweite Ausweitung des Genehmigungszeitraums im Raum steht, so ist dies ebenfalls bei der Abwägung der Kommission zu berücksichtigen.

In ihrem Beschluss hat die Kommission auf dem Boden ihrer Rechtsauffassung, 237  
wonach sie zu der Ausweitung des Genehmigungszeitraums verpflichtet war, keine inhaltliche Überprüfung dieser in unserem Antrag genannten Aspekte vorgenommen.

Damit hat die Kommission die erforderliche Überprüfung der Verlängerungsverordnung hinsichtlich der erforderlichen Berücksichtigung und Abwägung mit Belangen des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht ordnungsgemäß durchgeführt. 238

Insbesondere hat die Kommission bei ihrer Überprüfung die nicht aufgeklärten Risiken für die menschliche Gesundheit, Tiere und Umwelt, die mit der weiteren Verwendung von Glyphosat im Zeitraum bis Ende 2023 verbunden sein könnten, nicht berücksichtigt. Glyphosat ist eines der in der Europäischen Union am häufigsten eingesetzten Pflanzenschutzmittel. Infolge der 239

Verlängerung der Genehmigung werden große Mengen des Wirkstoffs ausgebracht werden.

Die interne Überprüfung hätte insgesamt zu dem Schluss kommen müssen, **240** dass die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2364 mangels der erforderlichen Abwägung rechtswidrig ist und infolgedessen aufzuheben ist.

Bei der Überprüfung seitens der Kommission war neben diesem „Abwägungsausfall“ auch zu berücksichtigen, dass bereits ein legitimer Zweck für die Verlängerung des Genehmigungszeitraums fehlt. Denn die Entscheidung dient dazu, dass Erneuerungsverfahren außerhalb des vorgegebenen Rahmens und damit nicht in Übereinstimmung mit den Verfahrensregeln fortzusetzen (s. o., F. I.). **241**

#### **IV. Klagegrund 4: Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip**

**242**

Die Klägerin hat in ihrem Antrag auch auf die Auswirkungen des Vorsorgeprinzips **243** auf die Anwendung des Art. 17 VO 1107/2009 hingewiesen (Antrag, B.IV.2.). Ferner verweisen wir auf die Ausführungen oben (F.II.2.) zur Bedeutung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der VO 1107/2009.

Indem die Kommission die Verlängerungsverordnung unter Außerachtlassung **244** der Belange des Gesundheits- und Umweltschutzes und ohne die erforderliche Abwägung getroffen hat (vgl. vorstehend III.), hat sie zugleich gegen das Vorsorgeprinzip verstoßen.

Da die Beklagte im Rahmen der Entscheidung nach Art. 17 VO 1107/2009 über einen **245** Ermessensspielraum verfügt und eine Abwägung treffen muss (s. o., F.IV.2.), hat sie auch die Anforderungen des Vorsorgeprinzips zu beachten.

Dieses erfordert zunächst, dass die zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen **246** Informationen über Risiken ausgewertet und bewertet werden. Im Erneuerungsverfahren für Glyphosat betrifft dies insbesondere den zum Entscheidungszeitpunkt (Dezember 2022) erreichten Stand der Risikoprüfung, die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Datenlücken und offenen Punkte der Risikoprüfung (s. o., F.II.1. und 3.).

Wie vorstehend unter III. dargelegt, hat die Kommission eine solche Prüfung im **247** Zuge ihrer Entscheidung nach Art. 17 VO 1107/2009 nicht vorgenommen.

Wenn eine erschöpfende wissenschaftliche Risikobewertung und ein gesicherter 248  
Wissensstand im Rahmen des Verfahrens für die Entscheidung nach Art. 17 inner-  
halb vertretbarer Zeit unerreichbar war, hatte die Kommission auf der Grundlage  
der vorhandenen Erkenntnisse die betroffenen Belange gegeneinander abwägen  
und zu entscheiden.<sup>9</sup> Insbesondere war unseres Erachtens zu erwägen, im Sinne  
der Vorsorge von einer Ausweitung des Genehmigungszeitraums abzusehen.

Wenn für beschränkende Maßnahmen nach Art. 21 Abs. 3 VO 1107/2009 am Ende 249  
des Überprüfungsverfahrens verbleibende, vernünftige Zweifel an der Erfüllung  
der Genehmigungskriterien genügen<sup>10</sup> (s. o. F.II.2.), kann die Kommission im Rah-  
men der Entscheidung nach Art. 17 erst recht den Belangen des Gesundheits- und  
Umweltschutzes Vorrang einräumen.

Auch diese aus dem Vorsorgeprinzip resultierende Abwägung hat die Kommission 250  
nicht durchgeführt.

Aus dem Vorsorgeprinzip folgt unseres Erachtens überdies, dass Ausweitungen 251  
des Genehmigungszeitraums nach Art. 17 nur dann und nur in dem Umfang erteilt  
werden können, wie dies unbedingt erforderlich ist und wenn dem Interesse an  
der Verlängerung der Genehmigung im konkreten Fall ein höheres Gewicht als  
den betroffenen Belangen des Gesundheits- und Umweltschutzes beigemessen  
wird.

Die Überprüfung seitens der Kommission ist allerdings bereits deshalb rechtsfeh- 252  
lerhaft, weil sie die Verlängerungsverordnung gar nicht am Maßstab des Vorsor-  
geprinzips gemessen hat.

## **V. Klagegrund 5: Verstoß gegen die Begründungspflicht** 253

Der Beschluss der Kommission betreffend den Antrag der Klägerin auf Überprü- 254  
fung der Verlängerungsverordnung verstößt zudem in verschiedener Hinsicht ge-  
gen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Begründung (Art. 296 Abs. 2 AEUV).

Infolge der unzutreffenden Auslegung und Anwendung des Art. 17 VO 1107/2009 255  
hat die Kommission die notwendige, konkrete Überprüfung der Verlängerungs-  
verordnung anhand der von der Klägerin vorgebrachten Gründe weitgehend nicht

---

<sup>9</sup> vgl. zur Abwägung *EuG*, Urteil vom 11.09.2002, T-70/99, *Alpharma*, Rn. 173 f.

<sup>10</sup> *EuGH*, a.a.O., Rn. 130.

vorgenommen. Infolgedessen fehlt es weitgehend an der erforderlichen Begründung für die von der Kommission angenommene Übereinstimmung der Verlängerungsverordnung mit dem Unionsrecht.

Dies gilt insbesondere für folgende Aspekte, die seitens der Kommission nicht 256 überprüft wurden, sodass die erforderliche Begründung des Beschlusses fehlt:

- Begründung, warum die Verlängerungsverordnung einem rechtskonformen 257 Verfahrensschritt im Erneuerungsverfahren dienen soll (s. o., F.I.3.)
- Begründung, warum die aufgezeigten Datenlücken, Lücken in der Risikoprüfung und Verzögerungen im Verfahren nicht in den Verantwortungsbereich des Antragstellers fallen (s. o., F.II.3.)
- Begründung, warum bei der Entscheidung nach Art. 17 VO 1107/2009 die 259 Belange des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht geprüft und berücksichtigt wurden (s. o., F.III.3.)
- Begründung, warum die Kommission keine der beiden anderen Handlungsalternativen (Absehen von einer Verlängerung des Genehmigungszeitraums unter Fortführung des Erneuerungsverfahrens oder Ablehnung der Erneuerung) gewählt hat (s. o., F.I.4. sowie III.3.) 260



Dr. Achim Willand  
Rechtsanwalt

## Anlagenverzeichnis

Anlage Nr.	Beschreibung der Anlage	Erste und letzte Seite der Anlage	Erstmals erwähnt in Rn.
<b>A.1</b>	Vollmacht der Aurelia Stiftung vom 17.01.2023	1 – 2	22
<b>A.2</b>	Schreiben der Kommissarin Stella Kyriakides vom 03.07.2023 mit dem „Annex - Assessment of the request for internal review of Commission Implementing Regulation (EU) 2022/2364 of 2 December 2022 amending Implementing Regulation (EU) No 540/2011 as regards the extension of the approval period of the active substance glyphosate“ vom 03.07.2023, Ares(2023) 4611321	3 – 27	3
<b>A.3</b>	Antrag der Aurelia Stiftung, vertreten vom Rechtsanwaltsbüro [GGSC], vom 30.01.2023	28 – 67	5
<b>A.4</b>	Satzung der Klägerin mit Stand vom 31.05.2017	68 – 78	21
<b>A.5</b>	Anerkennung der Aurelia Stiftung durch das Regierungspräsidium Tübingen vom 27.11.2015	79 – 83	26
<b>A.6</b>	Finanzamt für Körperschaften I Berlin vom 14.02.2018 und 19.07.2021	84 – 89	30
<b>A.7</b>	Aurelia Stiftung, Berichte des Vorstands zu den Geschäftsjahren 2016 bis 2021 über die Erfüllung des Stiftungszweck vom 17.10.2017, 22.08.2019, 01.10.2019, 02.03.2021, 20.05.2021, 01.10.2022 (in der Klageschrift auch „Jahresberichte der Aurelia Stiftung 2016 – 2021“ genannt)	90 – 116	54
<b>A.8</b>	anses – agence nationale de sécurité sanitaire alimentation, environnement, travail, Frankreich, Schreiben vom 09.01.2020 (fehlerhaft datiert auf den 09.01.2019)	117 – 121	82



<b>A.9</b>	Schreiben der Kemikalieinspektionen Swedish Chemicals Agency vom 10.07.2020	122 – 133	84
<b>A.10</b>	Glyphosate Renewal Group – Key aspects of the information that GRG submitted to address EFSA’s request for additional information in the frame of EU glyphosate active ingredient approval renewal – Key aspects in the area of residues, vom 13.10.2022	134 – 155	88